

**Prüfungsordnung
zur Durchführung von Zwischenprüfungen
für Verwaltungsfachangestellte**

Das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle erlässt gemäß § 9 BBiG folgende, am 07.05.2009 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene, Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter - Fachrichtung Bundesverwaltung:

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

Für die Abnahme der Prüfung errichtet das Bundesversicherungsamt nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse .

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBiG.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Von Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Prüfungstermin

(1) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Den Prüfungstermin bestimmt das Bundesversicherungsamt im Benehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse.

(2) Das Bundesversicherungsamt gibt den Prüflingen den Prüfungstermin, die Anmeldefrist und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig über die Auszubildenden bekannt. Auf das Antragsrecht nach § 7 ist dabei hinzuweisen.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

Die Auszubildenden haben die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 2) beim Bundesversicherungsamt anzumelden und sie unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) hiervon zu unterrichten.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Das Leistungsbild, das vermittelt wird, soll Auskunft geben über

- a) das Vorhandensein der nach der Ausbildungsordnung geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse,
- b) die Fähigkeit, diese Fertigkeiten und Kenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 4 der Ausbildungsordnung bei der Ausführung konkreter Arbeitsaufträge umzusetzen,
- c) mögliche Defizite, die den erfolgreichen Verlauf der Ausbildung gefährden.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im ersten Ausbildungsjahr nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen sowie auf den nach dem Rahmenlehrplan in der Berufsschule zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Zwischenprüfung bearbeiten die Auszubildenden drei Prüfungsaufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten :

1. Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
2. Haushaltswesen und Beschaffung ,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Aufgabenstellungen sollen sich soweit wie möglich an der Arbeitssituation der Prüflinge orientieren und möglichst konkrete Arbeitsaufträge enthalten.

Für jede Prüfungsaufgabe steht eine Bearbeitungszeit von 60 Minuten zur Verfügung.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise und bestimmt die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt das Bundesversicherungsamt.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsaufgaben selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeiten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten zu belehren.

§ 14**Täuschungshandlungen und störendes Verhalten**

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder für die Prüfungsarbeit den Punktwert Null vergeben.

§ 15**Geltendmachung von Störungen**

Fühlt sich ein Prüfling während der Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Das Bundesversicherungsamt ist sofort zu informieren. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

§ 16**Nichtteilnahme**

Hat ein Prüfling an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut anzumelden. Bricht der Prüfling die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt
Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 17
Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Prüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten. Im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner Prüfungsarbeiten gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Lehrkräften berufsbildender Schulen einholen, sofern das für eine vollständige und inhaltlich zutreffende Bewertung erforderlich ist. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.

(2) Die Prüfungsarbeiten sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note			Punkte	
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut		100,0	bis	87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter	87,5	bis	75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter	75	bis	62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter	62,5	bis	50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter	50	bis	25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter	25	bis	0

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§18

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und den Ausbildenden,
- d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,
- e) das Datum der Prüfung,
- f) die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin, der Auszubildende, die Berufsschule und das Bundesversicherungsamt.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§19
Prüfungsunterlagen

Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen. Die übrigen Prüfungsunterlagen können dem Prüfling ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden vom Bundesversicherungsamt acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Prüflings und der Auszubildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Bonn, den 19.05.2009

Bundesversicherungsamt

VI 1 - 9711.0

Josef Hecken